

Bestellformular SchülerInnen-Ticket/ Top-Ticket für das Schuljahr 2020/2021

Bitte in Blockschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen

SchülerInnen-Ticket



Aufzahlungsticket auf Top-Ticket



Fixer Gültigkeitszeitraum von 1. 9. 2020 bis 30. 9. 2021

TOP-TICKET



Fixer Gültigkeitszeitraum von 1. 9. 2020 bis 30. 9. 2021

ANGABEN ZUM/ZUR SCHÜLER/IN

Persönliche Daten A*

Familien- oder Nachname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnhort im Inland (Straße, Hausnummer, PLZ, Hauptwohnhort)

Persönliche Daten B

Telefonnummer oder E-Mail (für Rückfragen)

Internat oder anderer, näher zur Schule gelegener Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe*
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Verbindung an mindestens VIER Tagen in der Woche

Gültigkeitszeitraum von Datum

bis Datum

Hin- und Rückfahrt oder

Einfache Fahrt

Hinfahrt

Einstiegshaltestelle

Ausstiegshaltestelle

Benutzte Verkehrsunternehmen/Linien

Umstiegshaltestellen und genaue Beschreibung des Fahrtweges

Rückfahrt

Einstiegshaltestelle

Ausstiegshaltestelle

Benutzte Verkehrsunternehmen/Linien

Umstiegshaltestellen und genaue Beschreibung des Fahrtweges

Erklärung*

Ich stimme der Datenschutzerklärung auf der Rückseite zu. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Vordruckes gelesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der volljährigen Schülers /
Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten

VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN*

ANSPRUCH AUF SCHÜLERINNEN-TICKET (€ 19,60)



Nur wenn Verbindung an mindestens VIER Tagen in der Woche möglich ist. Die Verbindung mit Einstiegs-, Ausstiegs- und Umstiegshaltestellen muss in den Feldern in der linken Spalte eingetragen sein.

KEIN ANSPRUCH AUF SCHÜLERINNEN-TICKET



Schulkennzahl

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

oder Stempel

Dislozierter

Unterricht:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Dauer des
Schulbesuchs

14. 9. 2020 bis 9. 7. 2021

Bei abweichender
Dauer des Schulbesuchs
bitte ausfüllen wie z. B.
Maturaklasse oder
Praktikum (von - bis)

Angabe der
Berufsschultage:

| MO | DI | MI | DO | FR | SA |

Zutreffende Tage bitte ankreuzen!

Die Richtigkeit
der Angaben
über den/die
Schüler/in im
Abschnitt A
wird bestätigt.

Datum, Unterschrift und Rundsiegel (oder Stempel) der Schule

VOM FINANZAMT AUSZUFÜLLEN

Bestätigung des Finanzamtes, wenn der/die Schüler/in weder österr. Staatsbürger/in noch Bürger/in einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz ist: **Für den/die unter Abschnitt A genannte/n Schüler/in wird österreichische Familienbeihilfe bezogen.**

Datum, Unterschrift, Amtssiegel

<p>Alter</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden (Erwerb des Top-Tickets bis zum vollendeten 24. Lebensjahr möglich). Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Für SchülerInnen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Tickets sind auch für SchülerInnen vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird (siehe § 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz).</p>	
<p>Schule mit Öffentlichkeitsrecht</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche SchülerInnen besuchen oder ▶ als ordentliche SchülerInnen eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder ▶ eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen, ▶ eine Schule besuchen, die nach § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder ▶ eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde. 	
<p>Wohnort oder Schulort in der Steiermark</p>	<p>Der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule müssen in der Steiermark liegen.</p>	
<p>Vier-Tage-Regel, Weglänge</p>	<p>Für das SchülerInnen-Ticket sind SchülerInnen anspruchsberechtigt, die an mindestens vier Tagen in der Woche im Verbundlinienverkehr zur Schule und zurück fahren.</p> <p>Eine Ausnahme besteht bei BerufsschülerInnen: Diese können das SchülerInnen-Ticket auch dann erwerben, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche (z. B. an jedem Montag) besuchen.</p> <p>Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Internat bzw. einem näher zur Schule gelegenen Wohnort ist das SchülerInnen-Ticket nicht vorgesehen.</p> <p>Das SchülerInnen-Ticket wird nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort ausgegeben. Die Entfernung zwischen Wohnort und Schulort darf pro Richtung maximal 130 km betragen.</p>	<p>Beim Top-Ticket gibt es keine Einschränkungen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ InternatsschülerInnen, die nur am Wochenende zwischen Wohnort und Internat pendeln. ▶ SchülerInnen, die zum Beispiel zu Fuß in die Schule gehen oder nicht im Verbundlinienverkehr zur Schule fahren und deswegen kein SchülerInnen-Ticket erhalten, können für ihre Freizeitaktivitäten ein Top-Ticket kaufen. ▶ Achtung: Nur in diesen Fällen ist bei den Angaben zur Verbindung im Bestellformular nichts einzutragen.

Strafbestimmungen: Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des SchülerInnen-Tickets oder des Top-Tickets ist die Differenz zu einer Verbundzeitkarte zu bezahlen sowie ein Bearbeitungsentgelt von € 100,- zu entrichten.

Wird ein SchülerInnen-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Das Thema Datenschutz ist der Verkehrsverbund Steiermark GmbH ein wichtiges Anliegen und aus diesem Grund werden nur personenbezogene Daten im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und verwendet sowie nur im erforderlichen Ausmaß, im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gespeichert. Die gegenständliche Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ausstellung eines SchülerInnen-Tickets oder Top-Tickets. Mit Unterfertigung dieses Formulars erklären Sie sich ausdrücklich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten — insbesondere Ihres Namens, Ihres Geschlechts, Ihrer Privatadresse, Ihres Geburtsdatums, Ihrer E-Mailadresse und Ihrer Telefonnummer — durch die Verkehrsverbund Steiermark GmbH, durch den jeweiligen Betreiber (Verkehrsunternehmen) sowie mit der Kontrolle und Überwachung beauftragter Dritter einverstanden. Anfragen betreffend Ihre gespeicherte Daten (Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung) können bei der Verkehrsverbund Steiermark GmbH unter datsenschutz@verbundlinie.at gestellt werden. Bei Beschwerden zu Betroffenenrechten wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Verkehrsverbund Steiermark GmbH
 Friedrichgasse 13, 8010 Graz (**ACHTUNG: keine Ausgabestelle**)
 Servicenummer: 050-6 7 8 9 10
datsenschutz@verbundlinie.at



Ausgabestellen:
 Eine Liste aller Ausgabestellen in der Steiermark findet man unter www.verbundlinie.at/ausgabestellen

Vom Verkehrsunternehmen einzukleben:

